



## **Merkblatt zum kleinen Waffenschein**



### **Wann brauche ich einen kleinen Waffenschein?**

Wenn Sie eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe, die mit einem PTB-Zeichen und Nummer im Kreis gekennzeichnet ist, führen, d. h. außerhalb Ihrer Wohnung, Ihrer Geschäftsräume oder Ihres befriedeten Besitztums mitnehmen wollen, benötigen Sie einen kleinen Waffenschein.

### **Wann und wo darf ich die Waffe führen?**

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Anlässe oder Gebiete. Bitte beachten Sie aber, dass es auch mit kleinem Waffenschein nicht erlaubt ist, eine PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) zu führen.

### **Darf ich die Waffe auch benutzen?**

Sie sind berechtigt, die Waffe in Fällen der Notwehr und des Notstandes zu benutzen. Ansonsten dürfen Sie nur innerhalb Ihrer Wohnung oder auf einem Schießstand schießen.

### **Wer kann einen kleinen Waffenschein bekommen?**

Voraussetzung für die Erteilung eines Waffenscheins ist, dass Sie · das 18. Lebensjahr vollendet haben, · die erforderliche Zuverlässigkeit und · persönliche Eignung besitzen.

### **Wie lange ist der kleine Waffenschein gültig?**

Der kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt.

### **Was kostet der kleine Waffenschein?**

Für die Erteilung des kleinen Waffenscheins ist eine Gebühr in Höhe von 50 EUR zu erheben.

### **Was passiert, wenn ich eine PTB-Waffe führe, ohne im Besitz eines kleinen Waffenscheins zu sein?**

Wer eine Schusswaffe führt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, macht sich strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

### **Hinweis der Polizei**

Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ rät darüber hinaus auch zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und –stärke eine nicht unerhebliche Rolle, da sich die nebelige Wirkung bei unsachgemäßer Anwendung oftmals gegen das Opfer wenden und dabei Tränenblindheit verursachen kann. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen (auch: Pkw etc.) nicht geeignet. Als Alternative zum kleinen Waffenschein können Antragsstellerinnen und Antragssteller, aber auch Jugendliche in Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen lernen, rechtzeitig Grenzen zu setzen sowie Strategien für Ausweichmöglichkeiten oder eine Gegenwehr zu entwickeln. Kommunale Präventionsräte oder die Polizei sind bei der Suche nach seriösen Kursangeboten gerne behilflich.